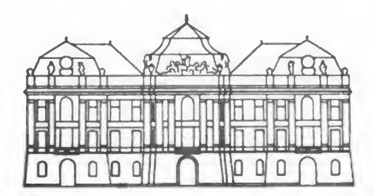
UEBER DIE CENSUR DER ZEITUNGEN IM ALLGEMEINEN UND...

Ignatz Rudhart







Ueber

die Censur der Zeitungen

im allgemeinen und besonders nach dem bayrischen Staatsrechte.

Von

Dr. Rudhart

Königl. Bayr. Regierungs - Director, ordentl. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften zu München und Abgeordneten zur Ständeversammlung.

Erlangen, 1826
bei J. J. Palm und Ernst Enke.


KAISERLICHE KOENIGLICHE
WIEN
HOFBIBLIOTHEK

Ein Land kann man beherrschen mit Gewalt, ein Volk regieren nur, wenn man es besitzt. Man besitzt aber ein Volk nur durch eine die nationalen Bedürfnisse befriedigende und leitende Ueberlegenheit.

Auf diesen (moralischen) Besitz, — wie mancherlei auch der Ursprung der Herrschaft seyn mag, — ist ursprünglich alle Regierung gegründet, und das Repräsentativ-System, so wie alle Anstalten, welche mit demselben zusammenhängen oder dessen nothwendige Folge sind: die Kammern, die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen, die Wahlen, die Oeffentlichkeit der Rechtspflege und die Preßfreyheit, sind dahin gerichtet, die Leitung der öffent-

lichen Interessen dem Talente, der Fähigkeit, der Ueberlegenheit jeder Art anzuvertrauen, und die Verwalter der öffentlichen Gewalt anzuhalten, daß sie der öffentlichen Meinung und dem gemeinen Besten gemäß handeln.

Demnach gehört es zu dem Wesen der repräsentativen Verfassung, daß das Ansehen der Gesetze und der Anordnungen der Regierung nicht auf der Furcht folgsamer, unter die Herrschaft gethaner, Menschen beruht, sondern der menschlichen Würde gemäß — auf der allgemeinen Ueberzeugung und Anerkennung ihrer Uebereinstimmung mit den gemeinsamen Bedürfnissen, d. i. auf der öffentlichen Meynung.

Die Regierung muß aber der öffentlichen Meynung nicht nur folgen; sie darf nicht hinter ihr schleichen, oder sich wider Willen, gleichsam als eine Ge-

fangene, nachziehen lassen, sonst ist sie jener und dem democratischen Elemente unterthan; sondern sie muß derselben vorausgehen, ehe als jeder anderer wissen, was das öffentliche Bedürfniß sey, ehe noch, als es die öffentliche Meynung selbst völlig erkannt hat. Sie muß diese leiten und eben dadurch, daß sie dieselbe leitet, ist sie: Regierung.

Unter den Mitteln, die öffentliche Meynung zu erkennen und zu leiten, ist das vorzüglichste die Preßfreyheit und unter allen Gattungen von Schriften sind zu diesem Ende am vortrefflichsten die politischen Zeitungen und Tagsblätter.

Sie empfangen und verbreiten Nachrichten und Gedanken für und wider schnell und wohlfeil, alle Tage, ja alle Augenblicke unter Gestalten, die allen Ständen, allen Altern und allen Eigenheiten zusa-

gen; sie wirken ununterbrochen und gleichsam mit verdoppelten Schlägen auf die Meynung, und sind oft die einzige Schrift, auf welche das Lesen einer großen Menge von Menschen beschränkt ist.

Jeder Gegenstand wird von der öffentlichen Meynung durch die öffentlichen Blätter bis in die Kammern der Stände selbst begleitet; sie wirken gleichzeitig, indem sie der Berathschlagung folgen, Gesetzesentwürfe und Anträge (Motionen, Bills) sobald sie vorgelegt sind und noch vor den Beschlüssen nach allen Verhältnissen und Rücksichten prüfen, und Regierung und Kammern haben den Vortheil, alle Seiten eines Gegenstandes, und alle Meynungen zugleich angegriffen und vertheidigt zu sehen.

Allein von unsern Zeitungen, so ausgezeichnet die Leistungen mancher in anderer Beziehung sind, darf man unter den

bestehenden Verhältnissen solche Wirkungen nicht erwarten.

Wir haben gesehen, wie sie bei dem freudigsten Ereignisse: der Einführung der Verfassung, nach einem kurzen Ausrufe über diesen Gegenstand stumm geblieben sind. Ein Urtheil über die Verfassung, oder eine Vertheidigung gegen auswärtigen Tadel hat keine gewagt; die wichtigsten verfassungsmäßigen Ereignisse gehen vor ihnen zuweilen unberührt vorüber; Verordnungen, welche in Frankreich und England mit dem lautem Rufe des Beifalls oder des Tadels und mit allen Erwägungen dafür und dagegen wären aufgenommen worden, werden von unsern Zeitungen entweder ohne Bemerkung und Beurtheilung nur einfach angeführt oder gar übergangen. Sie nehmen zwar keinen Tadel gegen die Regierung auf, aber auch die ungeschicktesten und leidenschaftlichsten Angriffe ausländischer Blätter, oder in-

ländischer einzelner Abhandlungen gegen die Verwaltung werden von ihnen selten mit einigen Worten widerlegt, klüglich genug gewählt, um den Tadel selbst zu verhehlen; und weil man wenigstens im Auslande annimmt, in censirten Zeitungen sey es die Regierung, welche spricht, so könnte Mancher verleitet werden, das Stillschweigen unserer Zeitungen als ein Zeichen politischer Versunkenheit der Bayern oder als ein stillschweigendes Einbekenntniß der Regierung, oder als Verachtung der öffentlichen Meynung zu erklären.

Die Ursache dieses Ungeistes unserer Zeitungen ist aber keineswegs Gleichgültigkeit der Bayern gegen ihre Verfassung und Regierung; sie liegt lediglich in der Beschränkung der Zeitungen durch die Censur, und so lange diese und vollends mit einer unbegränzten Willkühr der Censoren fortdauert, so lange werden auch deren Uebel

bleiben. Zufällige Gelindigkeit eines Censors ist unentscheidend, wo die Sicherheit durch das Gesetz gegen die Willkühr fehlt.

Die Nachtheile aber sind noch größer für die Regierung, als für das Publikum:

Die Preßfreyheit wird nämlich nicht nach einem Gesetze, sondern nach der Willkühr der Censoren beschränkt gerade in der wichtigsten Gattung politischer Schriften, und dennoch weder das Urtheil und noch weniger die Meynung aufgehalten.

Denn derjenige, welcher seine Meynung frey in inländischen Zeitungen bekannt zu machen gehindert ist, und welcher ohne Hinderniß die Schranken des Gesetzes wohl nicht übertreten hätte, wird zu ausländischen Zeitungen oder zu nichtperiodischen und anonymen Schriften, welche nach dem bayrischen Staatsrechte kei-

ner Censur unterliegen, seine Zuflucht nehmen und in denselben mit desto größerer Heftigkeit und Leidenschaft, vielleicht mit Ueberschreitung der gesetzlichen Schranken, seinen unrechtlich zurückgehaltenen Meynungen und Gefühlen Luft machen und ein eindringenderes Geschrei erheben. Schriftsteller, welche, wie Zeitungsredactoren, offen und unter ihren Namen schreiben, werden immer behutsamer und bescheidener seyn, als Schriftsteller, welche sich verbergen. Sie werden sich wohl hüten vor Gesetzesübertretungen, welche eine Strafe zur Folge haben würden.

Es giebt in Bayern gewiß viele Männer, welche für die Verfassung begeistert und der Regierung ergeben, freywillig vertheidigen würden, was sie für recht und gut halten, und welche bey der Liberalität unserer Regierung hiezu Gelegenheit genug haben würden. Allein sie wollen sich nicht anheischig machen, Alles zu rechtfertigen,

oder gar zu rühmen, und Nichts zu tadeln. So lange das Recht, in Zeitungen seine Meynung bekannt zu machen, nur unter dieser Bedingung gestattet ist, schweigen diese Männer, weil sie nicht in eines Andern Seele schwören können, und weil sie überzeugt sind, daß, wer das Recht zum Tadeln, auch das Recht zum Lobe verloren habe.

Die Regierung ist gerade durch die Censur, wodurch sie die öffentliche Meynung bestimmen will, gehindert, sie zu leiten. Denn wenn in Zeitungen nicht frey geschrieben und die Regierung nicht getadelt werden darf, so wird dieselbe auf eine geringe Anzahl privilegirter Vertheidiger beschränkt, und der Zufall kann wollen, daß sie nicht gerade die geschicktesten hat, oder daß diese die Ansicht der Regierung nicht theilen, und dann fehlt ihrer Vertheidigung die Seele — die Wärme und Kraft der Ueberzeugung, die man Nie-

manden durch einen bloßen Auftrag mittheilt.

Solche Vertheidigungen können der Regierung die öffentliche Meynung nicht gewinnen, sondern bestimmen sie vielmehr für das Gegentheil. Man versuche es, einen Artikel zur Rechtfertigung der Regierung in ein bayrisches Blatt aufzunehmen: schnell wird er, gleichsam einem stillschweigenden Befehle folgsam, alle inländischen Blätter durchlaufen; kein Widerspruch wird erfolgen. Aber es ist auch, als spräche die Regierung allein, und wahrlich! es ist nicht ein Zeichen der Anerkennung und Beystimmung, daß man Jemanden ohne Widerspruch und ohne Antwort läßt.

Da man weiß, daß die Regierung in den Zeitungen sagen und unterdrücken kann, was sie will, so gilt ihre Rechtfertigung, von den Beauftragten der Regierung meistens zu gefällig und lobpreisend abgefaßt,

für ein Selbstlob, welches klanglos, kalt und ohne Eindruck vorüber geht, oder gegen die Regierungshandlungen einnimmt; da hingegen der Tadel, eben weil er in inländischen Zeitungen nicht freyen Lauf und freye Prüfung findet, die Menge anreizt und Beifall findet, wenn er auch noch so unverständig ist.

So wird eine unbillige Machtübung der Regierung gerächt, welche die öffentliche Meynung statt durch geistige Ueberlegenheit leiten, durch physische Gewalt unterdrücken will! Wahrlich: hätte man eine Anstalt erfinden wollen, den Feinden der Regierung alle Mittel zum Angriffe zu geben, und jener alle Mittel zur Vertheidigung zu nehmen, — man hätte die Censur der Tagsblätter erfinden müssen; und wenn auch alles Vortreffliche, das von den Schriftstellern für die Preßfreyheit und gegen die Censur gesagt worden ist, nicht anerkannt wird, — That-

sachen werden die Regierungen davon überzeugen müssen.

Indessen besteht nun einmal die Censur der politischen Zeitungen und der periodischen Zeitschriften politischen oder statistischen Inhaltes in Bayern, der Verfassungsurkunde gemäß; denn die IIIte Beylage derselben, das Edikt über die Preßfreyheit, enthält §. 2. die Worte:

„Ausgenommen von dieser Freyheit „sind alle politischen Zeitungen und „periodischen Schriften politischen oder „statistischen Inhalts. Dieselben „unterliegen der dafür angeordneten Censur."

Eine Abänderung dieser Bestimmung ist nach dem §. 7. Lit. X. der Verfassungs-Urkunde nur möglich durch die Zustimmung einer Mehrheit von zwey Drittheilen der Stimmen in jeder vollzähligen Kammer der Ständeversammlung, nachdem die Regie-

rung selbst die Initiative dazu gegeben haben würde.

Sie ist jedoch, diese zu geben, vor der Hand und so lange gehindert, als der in Folge des Karlsbader Congresses in der XXXV. Sitzung vom Jahre 1819 gefaßte und nun auf abermals fünf Jahre verlängerte Beschluß der deutschen Bundesversammlung in Wirksamkeit besteht. Denn da diesem Beschlusse auch die bayerische Regierung beygestimmt hat, so hat derselbe auch in Bayern geltende Kraft, jedoch nach dem Staatsrechte und selbst nach der ausdrücklichen Beschränkung in der Publikationsacte, nur in so weit, als er der Verfassung nicht entgegen steht. *)

Allein nach dem Ablaufe der Frist,

---

*) S. Regierungsblat 1819 St. XLIX. Rudhart, das Recht des deutschen Bundes S. 240. 241.

auf welche sich der Bundesbeschluß erstreckt, wird unsere weise Regierung erwägen, ob die Lage der Dinge so gefahrvoll und ausserordentlich sey, daß es ausserordentlicher Mittel und gleichsam dictatorischer Macht bedarf, oder ob die ordentlichen Mittel der Staatsgewalt — besonders jene der Gerichtshöfe — zureichend sind, und sie hat dann — da zu einem solchen Bundesbeschlusse die Stimmeneinhelligkeit gehört *), freye Hand, ihrem Volke großmüthig das ihm und ihr vortheilhafte Geschenk der vollen Preßfreyheit, und dadurch einen vorzüglichen Theil der bürgerlichen Freyheit zu geben.

Bis dahin ist sie auf die genaue Vollziehung der Verfassungs-Urkunde und auf

---

*) Artikel 7. der deutschen Bundesacte, Art. 13. 14. 15. 64. der Wiener Schlußacte.
Rudhart, das Recht des deutschen Bundes Tit. I. Kap. VII. §. 15. Tit. VI. Kap. I. §. 3.

auf die Vorsorge beschränkt, daß die Censur nicht weiter als innerhalb der von den Gesetzen gezeichneten Gränze ausgeübt werde, und daß dennoch diese aufrecht erhalten, so viel möglich die Nachtheile der Censur vermieden und die politischen Zeitungen zur Erkennung und Leitung der öffentlichen Meynung benutzt werden.

Diese Aufgabe kann nicht anders gelöst werden, als durch eine Instruktion für die Censoren, welche denselben ihr Verfahren, gemäß der ihnen nach der Verfassungsurkunde und nach den Gesetzen zustehenden Befugnisse, vorschreibt.

Es scheint nicht, daß eine solche Instruktion innerhalb dieser Gränzen als ein Zusatz zur Verfassungsurkunde betrachtet und einer Kammer der Ständeversammlung, welche auf die Ertheilung der-

selben angetragen hat, der Vorwurf der Ueberschreitung ihrer Befugnisse und der Anmassung der Initiative zur Gesetzgebung mit Recht gemacht werden kann. *) Ein solcher Antrag ist vielmehr nichts weiter als eine Bitte um die Vollziehung der Verfassung und Gesetze, welche von jedem Staatsbürger, um so mehr von der Ständeversammlung, gefordert werden kann, und daher so wenig ein Antrag auf einen Zusatz zur Verfassungsurkunde, oder auf ein anderes Gesetz, daß die Regierung für sich selbst und ohne Zuziehung der Stände die Macht hat, eine solche Instruktion in den bezeichneten Gränzen zu ertheilen und dadurch die Verfassung und Gesetze zu vollziehen.

Wollte man etwa aus den Worten des Ediktes über die Preßfreyheit:

---

*) S. Landtagsabschied vom Jahre 1819 Nr. III. 2.

„Ausgenommen von dieser Freyheit „sind alle politischen Zeitungen und perio„dischen Schriften politischen oder statisti„schen Inhaltes. Dieselben unterliegen „der dafür angeordneten Censur,"
die Folge ableiten, daß auch der Karakter derselben, die Unbeschränktheit und Willkühr der Censoren, nach der Bekanntmachung der Verfassungsurkunde, wie vorher fortdauern nicht nur dürfen, sondern sogar fortdauern müssen? —

Unmöglich! — seit der Verfassungs-Urkunde giebt es keinen Menschen im Königreiche, der nicht durch das Gesetz gebunden, oder der berechtiget ist zur Willkühr und vollends zur willkührlichen Unterdrückung eines der vorzüglichsten Theile der öffentlichen Freyheit.

Nach den angeführten Worten des Ediktes über die Preßfreyheit besteht zwar die Censur der Zeitungen und periodischen

Zeitschriften politischen oder statistischen Inhaltes fort, — aber es versteht sich: innerhalb der von der Verfassungs-Urkunde und den Gesetzen bestimmten Gränze, und ein Censor, welcher den Druck des gesetzlich erlaubten hindern dürfte, wäre, im Widerspruche mit der Verfassung, kein Unterthan des Gesetzes, sondern dieses vielmehr ein Unterthan der Macht dieses Unterthans.

Die Entwerfung einer Instruktion für eine mit dem Unrechte der Willkühr ausgerüstete Censur ist nach der Natur derselben freilich eine schwierige, vielleicht unmögliche Aufgabe; für die gesetzmäßige aber geben die Gesetze leicht Ziel und Maas.

Der vorzüglichste Grundsatz, von welchem hiebey ausgegangen werden muß, liegt in der Verfassungsurkunde.

Diese spricht nämlich (Tit. IV.

§. 11.) die Preßfreyheit als Regel aus, was sie ohnehin nach dem natürlichen Rechte der Menschen ist. Hieraus ergiebt sich zunächst die Folge: Niemand, somit auch ein Censor nicht, kann von dieser Regel eine Ausnahme machen, welche nicht in der Verfassungsurkunde selbst ausdrücklich festgesetzt ist.

Die Verfassung macht aber von dieser Regel Ausnahmen nur

1) in Ansehung der Schriftgattung, und

2) des Gegenstandes der Schriften

und hat den Vorzug, daß sie die Fälle, in welchen die Freyheit der Presse beschränkt ist, genau bezeichnet.

In Ansehung der Schriftgattung macht die Verfassungsurkunde eine Ausnahme von der Preßfreyheit nur

„mit politischen Zeitungen und periodischen Zeitschriften politischen oder statistischen Inhalts (Edikt über die Freyheit der Presse §. 2). — Beyde Eigenschaften, periodisch und politisch oder statistisch müssen daher zugleich vereinigt seyn in einer Schrift, welche der Censur unterliegen soll. Hieraus fließt:

„Die Censur kann nicht ausgedehnt „werden auf Schriften, welche nicht poli„tische Zeitungen und nicht periodische „Zeitschriften politischen oder statistischen „Inhalts sind. Eine Schrift, welche zwar „periodisch aber nicht politischen oder „statistischen Inhaltes ist, oder welche zwar „solchen Inhaltes aber nicht periodisch ist, „ist nach der Verfassungsurkunde censurfrey."

„Einzeln erscheinende, wenn auch ano„nyme, politische Schriften und Aufsätze, „auch politische oder statistische Zeitschrif„ten, welche nicht in gleichen, bestimmt

„wiederkehrenden Zeiträumen (nicht perio-
„disch) erscheinen, kann somit Niemand der
„Censur unterwerfen. Er würde Verfas-
„sungswidrig handeln. Bey politischen
„oder statistischen, aber nicht periodi-
„schen Schriften, oder bey periodischen
„aber nicht politischen oder statistischen
„Schriften hat, wenn durch ihre Bekannt-
„machung ein Strafgesetz übertreten wor-
„den ist, lediglich die in den Gesetzen be-
„stimmte Behörde einzuschreiten, und wenn
„dadurch Privatpersonen rechtswidrig
„angegriffen worden, so muß es ihnen über-
„lassen seyn, gerichtliche Hülfe nach den
„Gesetzen zu suchen (zu Folge der §§. 6,
7 und 10 des Ediktes über die Freyheit
der Presse).

Allein auch bey politischen Zeitungen
und periodischen Schriften politischen oder
statistischen Inhalts kann die Censur nicht
willkührlich verfahren. Denn die Verfas-
sungs-Urkunde macht die zweyte Beschrän-

kung der Preßfreyheit, damit sie nicht in Unrecht ausarte, in Hinsicht der Gegenstände, welche durch die Presse bekannt gemacht werden.

In dieser Hinsicht kommen nur vier Ausnahmen von der allgemeinen Regel der Preßfreyheit vor, nämlich:

I. Wenn durch die Bekanntmachung einer Schrift oder eines Aufsatzes ein Strafgesetz übertreten wird. (Edikt über die Freyheit der Presse §. 6, 7, 8.)

II. Wenn dadurch ein rechtswidriger Angriff auf Privatpersonen gemacht wird (§. 10 des Edikts).

III. Wenn Staatsdiener ihre Vorträge und sonstige Amtsarbeiten oder statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Diensteverhältnisse kommen konnten, ohne besondere Erlaubniß dem Drucke übergeben.

IV. Wenn Schriften oder Aufsätze durch Reiz und Verführung zu Wohllust und Laster der Sittlichkeit gefährlich sind.

Diese Verbote kann die Censur nicht weiter ausdehnen, denn sie soll ihrer Natur nach nichts weiter als verhüten, daß Preßvergehen begangen werden, welche durch die politischen Zeitungen und periodischen politischen Zeitschriften schnell verbreitet und deren Nachtheile durch die nachfolgende Verantwortlichkeit nicht wieder gut gemacht werden können. Sie ist gleichsam nichts anders als das Richteramt, welches bey dieser bestimmten Art von Schriften schon vor Vollbringung des Vergehens durch die Bekanntmachung der Schrift eintritt. Die Censur hat daher keinen andern Kreis der Rechte und der Vergehen, als das Richteramt selbst und soll keineswegs etwas erlaubtes verbieten; denn was wollte man

auch einem Schriftsteller thun, welcher der Censur ungeachtet eine derselben mißliebige, aber nicht rechtswidrige Schrift durch den Druck bekannt machen würde? —

In allen Fällen also, wo durch die wirkliche Bekanntmachung einer Schrift oder eines Aufsatzes an sich und abgesehen davon, daß diese durch eine der Censur unterworfene Zeitschrift geschieht, kein Preßvergehen begangen d. h. keines der erwähnten gesetzlichen Verbote übertreten würde, dürfen auch die Censoren die Bekanntmachung durch den Druck nicht hindern.

Es ist daher nur genau zu untersuchen, welche Fälle die erwähnten Verbote in sich begreifen.

Erstens. Wenn durch die Bekanntmachung einer Schrift ein Strafgesetz übertreten werde? — ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beantworten.

Die auf Preßvergehen sich beziehenden Artikel desselben sind: Theil I. Art. 284 bis 287 und Art. 393 wegen Verläumdung; Art. 306 wegen Beleidigung der Personen der Häupter oder Gesandten fremder Staaten durch verbrecherische Handlungen; Art. 308, 324, 414 und 416 Veranlassung und Aufforderung zu Aufruhr und Aufstand; Art. 309, 311 bis 314 und Art. 404 wegen Beleidigung der Majestät, der Gemahlin des Königs, des Thronerben und anderer Glieder der Königlichen Familie; Art. 325 wegen Mißbrauches der Religion zur Störung bürgerlicher Rechte; Art. 326 wegen Beunruhigung kirchlicher Gesellschaften, und Art. 405 bis 407 wegen beleidigter Amtsehre.

Für den Rheinkreis ist die Frage nach dem Code pénal zu beantworten und die in Rücksicht kommenden Artikel sind namentlich: Art. 102 wegen Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates; Art. 201

bis 206 Beunruhigung des Staates durch Cultbeamte; Art. 217 Aufforderung zum Aufruhr; Art. 283 bis 290 wegen Verbreitung von Schriften insbesondere, wo jedoch bemerkt werden muß, daß der Art. 283, welcher jede anonyme Schrift schlechthin und ohne Rücksicht auf deren Inhalt verbietet, als durch das Preßedikt §. 12 aufgehoben zu betrachten sey, und endlich Art. 367 bis 377 wegen Verläumdung und Injurie.

Auf diese Strafgesetze müssen die Censoren in vorkommenden Fällen zurückgehen, und wenn sie finden, daß durch die Bekanntmachung und Verbreitung einer Schrift oder eines Aufsatzes eine Uebertretung derselben vorhanden seyn würde, diese verhindern.

Sie müssen aber auch auf der andern Seite, gleich wirklichen Richtern, prüfen, ob die Merkmale der verbotenen Handlung

(Thatbestand) vorhanden sind, und wenn der von den Strafgesetzen vorausgesetzte Fall — somit auch das Verbot — nicht eintritt, so darf der Druck von den Censoren nicht gehindert werden. Es ist Unrecht, daß die Censoren die Strafgesetze ausdehnen auf andere Fälle oder daß sie nach Gutdünken oder sogenannter Schicklichkeit entscheiden und unterdrücken, was ihnen mißfällt oder was sie glauben, daß es Anderen mißfallen möchte.

Besonders muß Tadel der Gesetzgebung und Verwaltung, wie er denn auch an sich nirgends verboten ist, den Zeitungen erlaubt seyn ohne ein Hinderniß durch die Censur.

Nichts ist der freymüthigen Prüfung mehr entgegen als die Annahme, die Majestät des Monarchen werde beleidiget durch den Tadel der Gesetze und der Verwaltung. Die geheiligte Person des Monarchen dar,

nicht angetastet werden. „Eine Nation, sagt v. Spaun, die gestattet, daß man ihr Oberhaupt beschimpft, ist ebenso thöricht thöricht als ein Mensch, der in die Höhe spuckt, damit ihm der Speichel auf das Gesicht zurück falle.“

Aber eben diese Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit des Monarchen, so wie die Vermeidung von Mißdeutungen und der Geist der repräsentativen Verfassung, nach welcher die Verantwortlichkeit blos auf die Minister fällt, müssen die Beweggründe seyn, zu erklären, daß, so oft von Schriftstellern Meynungen über Maasregeln der Regierung vorgetragen werden, dieselbe nicht auf die Person des Monarchen, sondern auf die Mitglieder des Ministeriums bezogen werden sollen. — Wäre dieses nicht, so wäre jeder Tadel, aber auch jede freimüthige Prüfung der Gesetze und der Verwaltung von unsern Zeitungen ausgeschlossen.

Der Tadel muß ferner in den Zeitungen in jeder Form gestattet seyn, wenn er nicht in Verläumdung oder Schmähung ausartet. Allein eine Schrift, welche etwas schmähliches erzählt, ohne zu schmähen, ist wohl eine Schmachschrift für denjenigen, welchen die Wahrheit der Thatsache trifft, aber keine Schmähschrift.

Die Verfügung, der Tadel sey erlaubt, wenn er nicht bitter, sondern bescheiden und anständig vorgetragen werde, scheint dem Rechte und demnach einer Censur-Instruktion sehr unangemessen. Die Zeitungen werden unter dieser Bedingung gar keinen Tadel enthalten. Denn gar kein Tadel ist süß; trockner Tadel ist oft der beißendste und mancher Censor wird den Tadel überhaupt für unbescheiden und unanständig und für um so unanständiger halten, je stärker derselbe trifft. — Und wo ist die Gränze? — Es giebt zweifelhafte Satyren; es lassen sich Maasregeln denken, welche man

laut genug tadelt, wenn man sie nur bekannt macht und welche dem Publikum zu verbergen man eben deswegen Ursache haben kann. Es giebt eine Satyre, welche nicht lacht und doch am meisten lächerlich macht. Die muntere launige scherzhafte und satyrische Schreibart fließen so in einander, daß man zwischen ihnen so wenig eine bestimmte Linie durchziehen kann, als zwischen den Gefühlen, durch welche sie erzeugt werden.

Es ist zwar wahr, daß die Minister irgend eines Staates bey dieser gesetzlichen Beschränkung der Censur und bey einer solchen Freyheit der Zeitungen in den Fall kommen können, bitteren und ungerechten Tadel hören zu müssen. Allein es ist auch eben so wahr, daß nur der Wahrheit gedient werden soll, daß Minister, welche es verdienen, warme Vertheidiger finden werden und daß, wenn sie nicht stark genug wären, diesen Tadel zu ertragen, sie alles

Urtheil

Urtheil zu unterdrücken, wenigstens die Macht haben, und die Freyheit der Zeitschriften ganz aufheben, aber auch — auf die öffentliche Meynung verzichten müßten.

Ein Mittelweg ist nicht denkbar und selbst diese letzte Maasregel unmöglich, weil keine Autorität das Urtheil, welches über sie in ausländischen Zeitungen und in anonymen Schriften oder größeren Werken, und gewiß mit größerer Leidenschaft gefällt würde, zu verhindern vermöchte. Denn keine menschliche Einsicht und Macht geht über die öffentliche Meynung. *)

Unsere Regierung, welche seither schon

*) Il y a quelqu'un qui a plus d'esprit que Voltaire, plus d'esprit que Bonaparte, plus d'esprit que chacun des directeurs, que chacun des ministres passés, présens, àvenir, c'est tout le monde. Le Pr. de Tayllayrand discours sur la censure.

vor anderen den Ruhm hat, einzelnen Abhandlungen, welche oft derben und satyrischen Tadel enthielten, mit der schönsten Liberalität freyen Lauf gelassen zu haben und dadurch in der öffentlichen Meynung, anstatt verloren, vielmehr gewonnen hat, wird gewiß auch ferner den Tadel dadurch entkräftigen, daß sie ihn, in sofern er nicht in Injurien ausartet, auch in politischen Zeitungen zuläßt und daß sie die Rechtfertigung ihrer Handlungen in der Rechtmäßigkeit und Uebereinstimmung mit der Verfassung sucht.

Dürfte etwas anders als das Recht, dürfte Rücksicht entscheiden, so möchte größere Strenge und Behutsamkeit empfohlen werden in Ansehung der Aeußerungen über fremde, besonders befreundete Staaten, damit denselben zu keiner Beschwerde Anlaß gegeben würde. Die Anempfehlung besonderer Vorsicht in Aeußerungen über fremde Staaten von Seite einer Regie-

rung, welche Tadel gegen sich nicht scheut, würde derselben gewiß die öffentliche Meynung nicht entziehen; das Publikum würde erkennen, warum sie eine Censur der politischen Zeitungen jetzt noch für nöthig hält, und daß es nicht unsere Regierung ist, welche die vollkommene Preßfreyheit hindert oder zu hindern für sich nur eine Ursache hat. Allein hier, wo es sich von einem der vorzüglichsten bürgerlichen Rechte und einem der wichtigsten Theile der öffentlichen Freyheit handelt, darf auch nur das Recht entscheiden und gewiß würde man auch den Beschwerden der fremden Höfe am besten begegnen und diplomatischen Verwickelungen am leichtesten entgehen, wenn man lediglich auf die Gesetze hinweisen möchte.

Niemand kann fordern, daß Nachrichten und Meynungen über die Angelegenheiten anderer Staaten aus den inländischen Zeitungen ausgeschlossen werden.

Kein Volk ist nunmehr dem andern so fremd, daß seine Angelegenheiten ohne Einfluß auf die der andern sind, und die constitutionelle Bildung eines Staates ist mit jener der anderen so verwandt, daß in keinem Staate etwas Schlimmes oder etwas Vortreffliches geschehen kann, was die anderen nicht berührt und ihnen nicht wichtig ist, als Warnung oder Muster. Ja eben dieses ist ein Vorzug der repräsentativen Verfassung, daß durch sie jeder Gewinn für die Humanität zugleich ein Staatsvortheil für jeden einzelnen Staat geworden ist.

Die Censoren sollen Macht haben, alles Beleidigende in solchen Aufsätzen zu unterdrücken; aber die Erzählung von Thatsachen, welche fremde Staaten betreffen, hat der Schriftsteller zu vertreten.

Nach der Verfassung wird die gesetzliche Schranke der Preßfreyheit Zwey-

tens dadurch überschritten, daß durch die Bekanntmachung einer Schrift ein rechtswidriger Angriff auf Privatpersonen gemacht wird. Der Beleidigte kann in diesem Falle den Thäter vor den Civilgerichten verfolgen, und überdies auch den vorläufigen (provisorischen) Beschlag der Schrift von der Polizey fordern (§. 10 des Edikts über die Freyheit der Presse).

Dieses muß auf die politischen Zeitungen und periodischen Zeitschriften politischen oder statistischen Inhaltes in so weit angewendet werden, daß die Censoren berechtiget und verbunden sind, die Bekanntmachung solcher Aufsätze in den ihrer Censur unterworfenen Blättern und Zeitschriften zu hindern.

Allein bloßer, obgleich den Censoren oder anderen Personen mißfälliger, Tadel darf von den Censoren nicht unterdrückt, sondern die Bekanntmachung eines Aufsatzes

in politischen Zeitungen und periodischen Zeitschriften politischen oder statistischen Inhaltes von ihnen nur dann untersagt werden, wenn er das vom Gesetze bestimmte Merkmal der Rechtswidrigkeit (injuria) an sich trägt. Was eine Injurie sey, ist nach den bürgerlichen Gesetzen zu bemessen und eine ausdehnende Auslegung unzuläßig.

Zwar kann die Entscheidung in einzelnen Fällen allerdings schwierig seyn; allein diese Schwierigkeit hat auch der Richter bey Injurien, welche auf andere Weise als durch politische Zeitungen und periodische Zeitschriften politischen oder statistischen Inhaltes begangen werden, und wenn den Censoren in diesem Stücke eine größere Macht als den Richtern und ein anderer Maasstab als die Civilgesetze gegeben würde, so dürfte man auch nicht einige Freyheit der politischen Zeitungen und periodischen Zeitschrif-

ten, statistischen oder politischen Inhaltes, erwarten.

Der dritte Fall, in welchem die gesetzliche Schranke der Preßfreyheit überschritten wird, tritt nach der Bestimmung der Verfassungsurkunde ein, wenn Staatsdiener ihre Vorträge oder sonstige Arbeiten, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind, ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstesverhältnisse kommen konnten, ohne besondere Erlaubniß dem Drucke übergeben (§. 3 des Ediktes). Wenn dieses noch dazu in rechtswidriger Absicht geschieht, so wird es ohnehin nach den Strafgesetzen (Art. 441, 442 Strafgesetzb.) bestraft.

Die Censoren sind daher zur Verhütung dieser Art der Preßvergehen berechtiget und verpflichtet, den Druck solcher

Aufsätze in den ihrer Censur untergebenen Zeitschriften zu untersagen. Anderen Aufsätzen aber, welche die erwähnten Merkmale nicht an sich tragen, z. B. Urtheile eines Staatsdieners über Verwaltungsgegenstände ꝛc. kann von den Censoren die Bekanntmachung nicht versagt werden, wenn sie sonst nicht rechtswidrig sind. Denn warum sollte dem Publikum und der Regierung die Ansicht der Männer vorenthalten werden, welche oft am geeignetesten sind, ein Urtheil zu fällen.

Viertens. Wenn eine Schrift überhaupt gesetzwidrig ist wegen der Gefahr für die Sittlichkeit, wird durch den §. 7 des Preßediktes näher bestimmt in den Worten:

„der Sittlichkeit durch Reiz und Verfüh-
„rung zu Wohllust und Laster gefährlich"

und hierdurch werden für den Rheinkreis die ganz allgemeinen Worte des Art. 287 des Code pénal „contraires aux bonnes

moeurs" modifizirt. Diese Gefahr aber wird bei jeder andern Gattung von Schriften eher eintreten als bei politischen Zeitungen und periodischen Zeitschriften politischen oder statistischen Inhaltes, da sie einen blos politischen Zweck haben. Sollte sich jedoch ein Verfasser so weit vergessen, daß er Aufsätze, welche die obigen Merkmale an sich tragen, durch eine politische Zeitung oder periodische Zeitschrift politischen oder statistischen Inhaltes bekannt machen wollte, so haben die Censoren den Druck derselben zu untersagen. Auf Aufsätze oder einzelne Stellen, welche jene Merkmale nicht an sich tragen, jedoch den Censoren *unanständig* scheinen, mögen diese den Redacteur aufmerksam machen; sie sollen aber keine Gewalt haben, den Druck zu hindern. Würden die Censoren hierin nicht beschränkt, wie viel wäre ihnen nicht anständig! — *Die öffentliche Meynung ist auch etwas, selbst gegen die Schriftsteller; sie übt auch*

hierin über die Zeitschriften die sicherste Censur.

Die Censur kann mißbraucht werden nicht nur durch Ausdehnung auf Schriften, welche der Verfassung gemäß von derselben befreyet sind, und durch Unterdrückung von Aufsätzen oder einzelnen Stellen, welche nicht gesetzwidrig sind, sondern auch durch andere willkührliche Handlungen.

1) Die gewöhnlichste besteht darin, daß man die Herausgabe einer politischen Zeitung von einer Koncession abhängig und dadurch gleichsam zu einem ausschließenden Gewerbsrechte macht, das zuweilen auf die Erben übergeht. Man nimmt irrig an, daß, weil die Censurbehörde alle einzelnen Sätze und alle einzelnen Blätter einer politischen Zeitung nach Willkühr unterdrükken könne, sie auch zum voraus die Herausgabe einer Zeitung verweigern dürfe.

Allein nirgends in der Verfassungs-

Urkunde ist die Preßfreyheit in der Art beschränkt, daß zur Herausgabe einer politischen Zeitung eine besondere Erlaubniß gefordert wird, und eben dadurch ist dieselbe durch die allgemeine Regel der Preßfreyheit im allgemeinen gestattet, nur mit der Beschränkung, daß die gesetzmäßige Censur derselben eintritt. Aus der Censur die Nothwendigkeit einer vorgängigen Erlaubniß zur Herausgabe einer politischen Zeitung beweisen wollen, würde eben so viel heißen, als aus dem Rechte der Vormundschaft das Recht über Ungeborne und die Erlaubniß zur Geburt ableiten.

2) Ungebührliche Verzögerung ist eine andere Art censorischer Willkühr.

Oft ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß ein Aufsatz sogleich im Publikum erscheinet; oft hängt es, vorzüglich in repräsentirenden Versammlungen, von Stunden ab, daß eine Bemerkung noch vor der

Beschlußfassung von dem Publikum und von den Volksvertretern gelesen werde. Ein Censor, welcher in solchen Fällen die Censur und dadurch die Bestimmung der öffentlichen Meynung aufhalten würde, würde pflichtwidrig handeln. Die Censoren müssen daher angewiesen werden:

sich in ihrem Amte keine Zögerung zu Schulden kommen zu lassen und insbesondere die Durchsicht der politischen Zeitungen unverzüglich nach deren Vorlegung und mit Hintansetzung aller übrigen Geschäfte vorzunehmen und so zu fördern, daß die Blätter an den bestimmten Tagen unaufgehalten erscheinen können.

3) Wenn der Censor den ganzen Inhalt eines Zeitungsblattes oder einer periodischen Zeitschrift politischen oder statistischen Inhaltes für gesetzwidrig nach den erwähnten Bestimmungen hält, so muß er ermächtiget seyn, den Druck schlechthin zu verweigern; allein er kann die Schrift

nicht zurück behalten, sondern muß sie dem Verfasser zurückgeben. Sie ist Eigenthum desselben, und weil er den Druck nur vor hatte, in so ferne der Censor denselben erlauben, also seine Schrift als nicht gesetzwidrig erkennen würde, so wäre es ungerecht, wenn wegen einer solchen nicht verbreiteten Schrift eine Untersuchung und Bestrafung statt finden würde.

4) Wenn der Censor nicht ein ganzes Zeitungsblatt, oder eine ganze Zeitschrift, sondern nur einzelne Aufsätze, Artikeln, oder einzelne Stellen und Worte derselben für gesetzwidrig hält, so hat er das Recht und die Pflicht, den Abdruck dieser Aufsätze u. s. w. in der Zeitung oder Zeitschrift zu untersagen; allein er kann deshalb weder den Druck des ganzen Zeitungsblattes oder der ganzen Zeitschrift, oder wenn er nur einzelne Stellen desselben für rechtswidrig hält, des ganzen Aufsatzes hindern, noch weniger die Stellen

und Worte nach seinem Ermessen abändern oder dem Verfasser gar andere Aufsätze aufdringen, oder untersagen daß der Herausgeber die Censur-Lücken sichtbar mache, welche ihm zur Entschuldigung des contractwidrigen Mangels der Seiten- oder Bogenzahl gegen seine Abonnenten dienen.

5) Eben so ungerecht und unschicklich ist es, wenn der Censor die ihm rechtswidrig scheinenden Stellen und Ausdrücke durchstreichet, da er auf keine Weise Schulmeister der Verfasser ist, sondern er hat die Aufsätze, Artikeln, einzelne Stellen und Worte, deren Druck er Kraft seines Amtes untersagen zu müssen glaubt, zu bezeichnen, und, daß deren Bekanntmachung durch die Zeitungen nicht statt finde mit Beziehung auf das verbietende Gesetz am Rande zu bemerken.

Endlich sind zur Sicherheit für die

Aufrechthaltung der gesetzmäßigen Censur, zur Sicherheit der Schriftsteller und der Censoren selbst besondere Bestimmungen nothwendig, nämlich:

1) über die Verantwortlichkeit der Censoren.

Wenn diese wegen eines jeden den Ministern mißliebigen Aufsatzes verantwortlich sind, oder die Unzufriedenheit derselben erfahren müßten, (und dieses haben sie ohne eine bestimmte Instruktion zu wagen) so ist eine gerechte Censur schwerlich möglich. In diesem Falle nämlich werden die Censoren im umgekehrten Verhältnisse seyn mit den Richtern und Geschwornen. Diese sind beruhiget, wenn sie im Zweifelsfalle lossprechen; die Censoren aber werden beruhiget und sicher vor Unannehmlichkeiten seyn nur — wenn sie streichen. Streichen ist unter solchen Verhältnissen für sie immer das sicherste.

Die Censoren dürfen daher zu ihrer eigenen Sicherheit selbst dann nicht verantwortlich seyn, wenn sie im Falle des Zweifels, ob ein Aufsatz oder eine einzelne Stelle gesetzwidrig sey oder nicht, dieselben nach ihrer Ueberzeugung nicht für gesetzwidrig gehalten und daher den Druck gestattet haben. Sie können in diesem Falle so wenig verantwortlich seyn, als ein Richter, welcher nach seiner Ueberzeugung Jemanden frey spricht.

Die Censoren sollten der Regierung verantwortlich seyn nur:

a) wenn sie den Druck eines Aufsatzes oder Artikels oder einer einzelnen Stelle derselben gestattet haben, welcher oder welche offenbar gesetz- und rechtswidrig ist, und

b) wenn sie die ihrer Censur unterworfenen Zeitschriften gar nicht censirt haben, oder

c) wenn

c) wenn sie überwiesen werden, von den Verfassern durch Bestechung oder auf andere unerlaubte Weise gewonnen worden zu seyn; aber auch

d) wenn sie ihre Gewalt über die in dem Gesetze und der ihnen hienach zu ertheilenden Instruktion ausdehnen.

2) Auf der andern Seite muß auch den Verfassern und Herausgebern der politischen Zeitungen und periodischen Zeitschriften politischen oder statistischen Inhaltes gestattet seyn, wenn sie sich durch die Censoren beschwert halten, sich an das Staatsministerium des Innern und zuletzt an den Staatsrath zu wenden, eben so wie dieses den Verfassern anderer Schriften (nach §. 8 und 9 des Edikts über die Freyheit der Presse) gestattet ist.

Dieses sind die Grundzüge, nach welchen, wie ich dafür halte, die Censur in

Bayern den Gesetzen gemäß zu üben ist. Ich weiß es wohl, auch unter diesen Voraussetzungen, Beschränkungen und Formen ist die Censur manchem Uebelstande unterworfen: allein sie ist eben ihrer Natur nach von Erbfehlern begleitet, welche eine desto stärkere Sehnsucht und Hoffnung nach vollkommener Preßfreyheit erregen. Diese Hoffnung gründet sich auf die Weisheit unserer Regierung, auf ihre treue Anhänglichkeit an die Verfassung und auf das Vertrauen, welches demnach dieselbe im vollen Maaße verdient.

So lange jedoch die Censur besteht, würde eine Instruktion der Censoren nach den aufgestellten Grundsätzen ohne Zweifel wohlthätig für Regierung und Volk würken, und etwa in folgenden Sätzen bestehen:

1) Jedermann ist nach den Gesetzen auch ohne vorgängige besondere Erlaubniß zur Herausgabe einer politischen Zeitung oder einer periodischen Zeitschrift politischen

oder statistischen Inhaltes berechtigt. Solche Schriften sind jedoch gemäß des §. 2 des Edikts über die Freyheit der Presse Beil. III. zur Verfassungs-Urkunde der gesetzmäßigen Censur unterworfen.

2) Die Censur darf über keine andern Schriften als über politische Zeitungen und über periodische d. h. in gleichen, bestimmt wiederkehrenden Zeiträumen erscheinende — Zeitschriften, wenn sie politischen oder statistischen Inhaltes sind, ausgeübt werden. In Ansehung der Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber oder Verbreiter anderer Gattungen von Schriften, also auch solcher, welche zwar politischen oder statistischen Inhaltes, aber nicht periodisch sind, oder solcher welche zwar periodisch aber nicht statistischen oder politischen Inhaltes sind, treten die Verfügungen des §. 6, 7 und 10 des Ediktes über die Freyheit der Presse ein.

3) Die Uebertragung der Censur giebt Niemandem die Befugniß, nach Willkühr Schriften, einzelne Tagsblätter, oder einzelne Aufsätze und Stellen zu unterdrükken, sondern die Censoren dürfen den Druck einer ihrer Censur untergebenen Zeitung oder Zeitschrift oder eines Aufsatzes oder einzelner Stellen derselben nur in dem Falle untersagen, wenn deren Bekanntmachung rechtswidrig ist wegen des Inhaltes derselben.

4) Die Bekanntmachung einer Schrift oder eines Aufsatzes durch den Druck ist in der Verfassungs-Urkunde (Beilage III. §. 3, 6, 7, 10) als rechtswidrig erklärt:

a) wenn dadurch ein Strafgesetz übertreten, oder

b) ein rechtswidriger Angriff auf Privatpersonen gemacht wird;

c) wenn Staatsdiener ihre Vorträge oder sonstige Arbeiten, statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstesverhältnisse kommen konnten, ohne besondere Erlaubniß durch den Druck bekannt machen, und

d) wenn die bekannt gemachten Druckschriften oder Aufsätze der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wohllust und Laster gefährlich sind.

In keinem andern Falle, als wenn einer dieser Fälle eintritt, sind die Censoren berechtiget und verpflichtet, den Druck des Aufsatzes oder der Stelle, durch deren Bekanntmachung ein Preßvergehen nach den angeführten Bestimmungen begangen würde, zu verbieten.

5) Die Censoren haben daher in vorkommenden Fällen besonders zu prüfen,

ob durch die Bekanntmachung eines Aufsatzes oder einer Stelle desselben ein Strafgesetz übertreten würde. Dieses ist nach den Verfügungen des Strafgesetzbuches und namentlich nach Theil I. Art. 384 bis 387 und 393; Art. 306, Art. 308, 324, 414, 416, Art. 309, 311 bis 314 und Art. 404, Art. 325, 326 und Art. 405 bis 407 und für den Rheinkreis nach den Bestimmungen des Code pénal zu bemessen, ausgenommen jedoch in diesem den Art. 283, indem die anonyme Bekanntmachung einer Schrift an sich nach Art. 12 des Edikts über die Freyheit der Presse nach der Verfassungs-Urkunde nicht verboten ist.

6) Die Censoren haben eben so wie die Richter die vorkommenden Fälle unter diese Gesetze zu unterstellen und wenn sie finden, daß die Merkmale einer durch dieselben verbotenen Handlung vorhanden sind und daß somit durch die Bekanntmachung

eines Aufsatzes oder einer Stelle desselben ein Strafgesetz übertreten würde, so haben sie den Druck zu untersagen.

7) Tadel der Gegenstände der Gesetzgebung und Verwaltung, in so ferne er nicht in Schmähung ausartet, soll von den Censoren auf keine Weise gehindert werden. Was Schmähung ist, ist in den Gesetzen bestimmt.

8) Wenn in einem Aufsatze einer politischen Zeitung oder einer periodischen Zeitschrift politischen oder statistischen Inhaltes Meynungen und Urtheile über Regierungshandlungen vorkommen, so sollen sie auf den Monarchen nicht bezogen werden.

9) Aeusserungen über fremde Staaten und Urtheile über auswärtige Regierungen sind durch die Gesetze von den Zeitungen und periodischen Zeitschriften nicht ausgeschlossen. Nur Beleidigungen haben die

Censoren zu unterdrücken. Die Erzählung von Thatsachen zu vertreten, liegt dem Herausgeber der Zeitung oder Zeitschrift ob.

10) Angriffe auf Minister und andere Staatsbeamten sind gleich den Angriffen auf andere Privatpersonen zu behandeln.

11) Wenn die Censoren rechtswidrige Angriffe auf Privatpersonen in Aufsätzen einer ihrer Censur untergebenen Schrift finden, so sollen sie den Druck des Aufsatzes oder der betreffenden Stelle (in Folge des §. 10 des Edikts über die Freyheit der Presse) untersagen. Ob das Merkmal der Rechtswidrigkeit (injuria) vorhanden sey? — haben die Censoren streng nach den bürgerlichen Gesezzen und ohne ausdehnende Auslegung zu bemessen.

12) Staatsdienern darf die Beurtheilung öffentlicher Angelegenheiten und die Theilnahme an politischen Zeitungen und periodischen Zeitschriften politischen oder statistischen Inhaltes nicht verboten werden. Wenn aber dieselben ihre amtlichen Vorträge oder ihre anderen Amtsarbeiten, statistische Notizen, Verhandlungen und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Diensteverhältnisse kommen konnten, bekannt machen wollten, so haben die Censoren die Bekanntmachung solcher Aufsätze in den ihrer Censur unterworfenen Zeitungen und periodischen Zeitschriften so lange zu untersagen, bis sie hiezu die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten beybringen (in Folge des §. 3. des Edikts über die Freyheit der Presse).

13) Die Censoren sollen nicht gestatten Aufsätze oder einzelne Stellen derselben, welche der Sittlichkeit durch Reiz

und Verführung zu Wohllust und Laster gefährlich sind, in den politischen Zeitungen oder in periodischen Zeitschriften politischen oder statistischen Inhaltes bekannt zu machen (in Folge des §. 7 des Ediktes über die Freyheit der Presse).

Auf Stellen und Aufsätze, welche zwar diese Merkmale nicht an sich tragen, jedoch den Censoren unanständig scheinen, dürfen sie die Verfasser blos aufmerksam machen.

14) Wenn ein Censor den ganzen Inhalt einer seiner Censur unterworfenen Zeitschrift nach den gegebenen Bestimmungen für gesetzwidrig hält, so ist er verpflichtet, die Erlaubniß zum Drucke unter Beziehung auf das verbietende Gesetz schlechthin zu verweigern, er muß aber die Schrift dem

Verfasser der Zeitung oder Zeitschrift zurückgeben.

15) Wenn ein Censor nur einzelne Aufsätze, Stellen oder Worte einer der Censur unterworfenen Zeitung oder Zeitschrift nach den obigen Bestimmungen für gesetzwidrig hält, so ist es seine Pflicht, den Druck dieser Aufsätze, Stellen oder Worte in der Zeitung oder Zeitschrift zu untersagen. In diesem Falle hat er die betreffenden Aufsätze, Stellen, durch Einschließung zu bezeichnen und unter Beziehung auf das verbietende Gesetz zu bemerken, daß der Druck derselben nicht statt finde. Er darf aber in diesem Falle weder die ihm rechtswidrig scheinenden Stellen durchstreichen, noch abändern, noch dem Verfasser andere Aufsätze aufdringen, noch den Druck des ganzen Zeitungsblattes oder der ganzen Zeitschrift, oder, wenn er nur einzelne Stellen eines Aufsatzes für rechtswidrig

hält, den Druck des ganzen Aufsatzes hindern.

16) Die Censoren müssen die ihnen übertragene Censur ohne Zögerung und sogleich nach der Vorlegung der Zeitungen und Zeitschriften vornehmen, damit dieselben ungehindert an den bestimmten Tagen und Stunden erscheinen können.

17) Die Censoren sind nur dafür verantwortlich, daß sie die ihrer Censur untergebenen Zeitungen und Zeitschriften ohne ihre vorgängige Durchsicht nicht bekannt machen lassen und daß sie die Censur innerhalb der vorgezeichneten Gränzen ausüben.

18) Wenn sich die Verfasser oder Herausgeber politischer Zeitungen und periodischer Zeitschriften politischen oder statistischen Inhaltes durch Willkühr, Strenge oder Zögerung der Censoren

beschweret halten, so haben sie ihre Beschwerden bei dem Staatsministerium des Innern und zuletzt bei dem Staatsrathe anzubringen und schleunige Prüfung und Entscheidung derselben zu erwarten. . . . . . .



